Lieber Gast,

schön, dass Sie da sind!

Bei uns steht die Gesundheit und der Schutz unserer Gäste an oberster Stelle. Deswegendenken Sie bitte daran: Falls Sie aus einem von der Corona-Pandemie besonders betroffenenLandkreis stammen, benötigen wir ein aktuelles, negatives COVOD-19-Testergebnis, da wir Siesonst nicht beherbergen dürfen.

Konkret lautet die staatliche Vorgabe:

*„Betriebe nach Abs. 1 Satz 1 dürfen keine Gäste aufnehmen, die aus einem Landkreis oder einerkreisfreien Stadt eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland anreisen oder dort ihrenWohnsitz haben, in dem oder in der in den letzten sieben Tagen vor der geplanten Anreise dieZahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (RKI) höher als 50 pro 100.000 Einwohnern liegt.Ausgenommen sind Gäste, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Spracheverfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit demCoronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Kreisverwaltungsbehördeauf Verlangen unverzüglich vorlegen.Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung stützen, die in einemMitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Staat, den das RKI in eine Liste vonStaaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt undhöchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden ist.Das Verbot der Aufnahme nach Satz 1 gilt ferner nicht für Gäste, die1. zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst anreisen oder2. einen sonstigen triftigen Reisegrund wie insbesondere einen Besuch bei Familienangehörigennach § 2 Abs. 1 Nr. 1, eines Lebenspartners oder Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft,die Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder Beistand oder Pflege schutzbedürftigerPersonen haben.Im Übrigen kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde in begründeten Einzelfällen auf Antragweitere Ausnahmen zulassen. Für Einreisende aus Risikogebieten außerhalb Deutschlandsverbleibt es bei den Regelungen der Einreise-Quarantäneverordnung.“*

Wir wünschen Ihnen einen erholsamen Aufenthalt in unserem Haus.

Hier können Sie Ihr Logo einfügen